

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	DRUCKSACHE	
Az.: 32/38-21-50		
Datum: 26.10.2023		
	lfd. Nr. 21	Jahr 2024

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	19.02.2024	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	23.02.2024		☒			
☒ Kreistag	06.03.2024	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 32.23 gez. Schütte	Beteiligt: 32.2	KBM gez. Wer- muth	32	Landrat i. V. gez.: Wendt	(Handzeichen)	

Betreff:

Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr) nebst Gebührenverzeichnis - Anlage 1 und 2 dieser Vorlage - wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 21	Jahr 2024

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die derzeitige Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben stammt aus dem Jahr 2011. Es besteht aus nachfolgend beschriebenen Gründen Handlungsbedarf, die Satzung neu zu fassen.

Mit der grundlegenden Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 wurden auch die Kostenvorschriften komplett neu gefasst. Auch in den darauffolgenden Jahren sind die im NBrandSchG enthaltenen Kosten- und Gebührevorschriften mehrfach geändert worden, wobei die aktuelle Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation dabei Berücksichtigung fand. Insbesondere durch die letzte Änderung vom 21.09.2017 und der damit erfolgten Neufassung der §§ 29, 30 NBrandSchG ist eine einheitliche und rechtssichere Grundlage geschaffen worden, dass die Kommunen für alle entgeltlichen Einsätze sowie sonstigen Leistungen der Feuerwehr Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben können.

Eine Gebührenerhebung auf Grundlage des § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG in Verbindung mit § 5 des NKAG verlangt, dass die Festlegung von Gebühren aufgrund einer Ermittlung der jeweiligen zukünftigen Kosten anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze, also auf Grundlage einer Kalkulation, zu erfolgen hat.

Da die Gebührensätze bisher nicht betriebswirtschaftlich ermittelt worden sind, war es daher notwendig, die Gebührensätze nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu kalkulieren und die Satzung neu zu fassen.

Für die erforderliche Kalkulation wurde die Firma Institut für Public Management (IPM) beauftragt, die die tatsächlichen Kosten der Kreisfeuerwehr sowie deren Einsätze ermittelte. Ziel war es, eine rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung zu erhalten.

In der Kalkulation wurde in Vorhalte- und Einsatzkosten unterschieden. Die Berechnung der Gebührensätze erfolgte im Rahmen einer Mischkalkulation. Hierbei wurden die ansatzfähigen Kosten erfasst, um diese in eine einheitliche Tariftabelle abzubilden. Der Betrachtungszeitraum der Vorauskalkulation erstreckt sich über die Jahre 2022 – 2024.

Im Ergebnis wurde nun die Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr (Anlage 1) mit dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis erstellt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der neuen Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr.

Die Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung überarbeitet. Die einzelnen Änderungen sind der Synopse (s. Anlage 3) zu entnehmen. Die neue Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis wird die Grundlage für eine rechtmäßige Abrechnung von entgeltlichen Einsätzen der Kreisfeuerwehr sein.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 21	Jahr 2024

50 Eine Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister ist erfolgt. Gewünscht wäre von ihm eine
weitere Differenzierung der Fahrzeuge bzw. Abrollbehälter. Diese wurden bei der Kalku-
lation den Vorhaltekosten (der Grundgebühr) zugeordnet und sind damit in den Fahr-
zeugkosten enthalten. Dies wurde von der Fa. IPM so empfohlen. Eine Berücksichti-
gung/Änderung wäre bei der nächsten Anpassung der Gebührensatzung im Rahmen der
Nachkalkulation denkbar. Es ist geplant, die Gebührensatzung im Jahr 2025 erneut an-
55 zupassen.

Finanzielle Auswirkungen können nicht prognostiziert werden, da diese abhängig von der
Anzahl, Art sowie Umfang von Einsätzen und somit nicht vorhersehbar sind.

60 Anlagen:

1. Neue Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leis-
tungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr)

65

2. Neues Gebührenverzeichnis

3. Synopse Gebührensatzung ohne Gebührenverzeichnis

70

4. Synopse Gebührenverzeichnis

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(Gebührensatzung – Kreisfeuerwehr)

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Dem Landkreis Helmstedt obliegen gemäß § 3 Abs.1 Niedersächsischem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung, insbesondere die Einsetzung einer Kreisfeuerwehr.
- (2) Der Landkreis Helmstedt regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt gemäß § 29 NBrandSchG entstehen.

§ 2 **Gebührensschuldner und Gebührentatbestand**

- (1) Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes ergibt.
- (2) Der Landkreis Helmstedt kann von den Gebührenschuldnern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben
 1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit

Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 5. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (3) Der Landkreis kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 **Gebührensatz und Maßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr aus der Feuerwehrtechnischen Zentrale und ist nach Einsatzen mit dem Einrücken in die Feuerwehrtechnische Zentrale beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen.
- (4) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr

für eine halbe Stunde erhoben.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(6) Zusätzlich zu den Gebühren werden

- a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
- b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
- c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, berechnet.

§ 4 **Gebührensschuldner**

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

- 1. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfasstem Fall ist verpflichtet,

- 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
- 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
- 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
- 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

§ 5 **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Landkreis Helmstedt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6
Haftung

- (1) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt der Landkreis Helmstedt keine Haftung.

§ 7
Datenverarbeitung

- (1) Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG in Verbindung mit der Anwendung der Abgabenordnung.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den .04.2024

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Radeck

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung – Kreisfeuerwehr)

Gebührenziffer	Einsatzmittel	Gebühr je Einsatzmittel und Stunde
1.1	MTW	11,38 €
1.2	WLF	43,52 €
1.3	SW	31,08 €
1.4	GW	26,86 €
1.5	Amarok	9,94 €
1.6	Drohne	1,24 €

Gebührenziffer	Einsatzkraft	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde
2	pro Person	65,18 €

Grundgebühr, die bei Einsatzabrechnung jedem Einsatzmittel und jeder Einsatzkraft hinzuzurechnen ist:

Gebührenziffer	Grundgebühr je Einsatzmittel und Stunde
3	192,70 €

Gebührenziffer	Grundgebühr je Einsatzkraft und Stunde
4	3,56 €

<u>Aktuelle Fassung</u> D 3.10.1 - Stand: Oktober 2011	<u>Neu:</u>	<u>Hinweise</u>
Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl., S. 510) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 5 Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 233) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.10.2011 folgende Satzung beschlossen:	Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben <u>(Gebührensatzung – Kreisfeuerwehr)</u> Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen: <u>§ 1</u> <u>Allgemeines</u> (1) Dem Landkreis Helmstedt obliegen gemäß § 3 Abs.1 Niedersächsischem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung, insbesondere die Einsetzung einer Kreisfeuerwehr. (2) Der Landkreis Helmstedt regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Kreisfeuerwehr des	Die Präambel entfällt, da rechtlich nicht erforderlich; nicht mehr zeitgemäß. § 1 Allgemeines neu eingefügt

§1 Geltungsbereich und Gebührenpflicht 1. Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. 2. Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Gebührenpflichtig sind: 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind; 2. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung; 3. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten; 4. Gestellung Feuerwehrtechnischen Personals; 5. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie deren Instandsetzung.	Landkreises Helmstedt gemäß § 29 NBrandSchG entstehen. <u>§ 2</u> <u>Gebührensschuldner</u> <u>und</u> <u>Gebührentatbestand</u> (1) Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. (2) Der Landkreis Helmstedt kann von den Gebührenschuldnern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben 1. für Einsätze nach Absatz 1, 1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von	§ 2 (vormals § 1) neue Überschrift angepasst an neue Regelungen im NBrandSchG → § 29 NBrandSchG
---	---	---

	Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt, 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war, 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, 4. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und 5. für freiwillige Einsätze und Leistungen. 3) Der Landkreis kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb	
--	---	--

§ 2 Gebührenberechnung 1. Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom jeweiligen Standort. 2. Bei der Überlassung von Geräten wird die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. 3. Die Personalkosten sowie die Fahrzeug- und die Gerätekosten werden im 30-Minuten-Takt abgerechnet, d.h., die Einsatzzeiten werden auf die nächsten vollen 30 Minuten aufgerundet. 4. Für Einsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ist bei den Personalleistungen ein Zuschlag von 50 % zu berechnen. 5. Die Gebühr ist auch zu zahlen, wenn nach dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr deren Einsatz nicht mehr erforderlich wird.	eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. <u>§ 3</u> <u>Gebührensatz und</u> <u>Maßstab</u> (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr aus der Feuerwehrtechnischen Zentrale und ist nach Einsatzenende mit dem Einrücken in die Feuerwehrtechnische Zentrale beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen.	§ 3 (vormals § 2) neue Überschrift neuer Inhalt / neue Formulierung, angepasst an aktuelle Rechtsprechungen / Gesetzeslage
--	--	--

6. Verbrauchsmaterial (z. B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Batterien, Schaum, Löschmittel u. A.) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Öl u. A.) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. 7. Die Kosten für die Wiederbeschaffung von während des Einsatzes zerstörten Ausrüstungsgegenständen sind zu ersetzen, insbesondere wenn die Zerstörung durch die zu beseitigenden Stoffe verursacht wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Seiten der Kreisfeuerwehr zu vertreten ist.	(4) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden. (6) Zusätzlich zu den Gebühren werden a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel, b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung), c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, berechnet.	
--	--	--

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit dem Ausrücken, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 mit der Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr. Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4**Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nr. 1 und 3 bis 5 gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
- Nr. 2 gem. § 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 4**Gebührensschuldner**

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfasstem Fall ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

§ 5 Haftung 1. Die Haftung des Landkreises Helmstedt für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen. 2. Für die Beschädigung solcher Geräte haften während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner. 3. Der Landkreis Helmstedt übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen. § 6 Ermäßigung oder Erlass der Gebühr Stellt das Verlangen einer Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag hiervon ganz oder teilweise absehen.	<u>§ 5</u> <u>Entstehen und</u> <u>Fälligkeit der</u> <u>Gebührenschild</u> (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Landkreis Helmstedt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. <u>§ 6</u> <u>Haftung</u> (1) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt der Landkreis Helmstedt keine Haftung. <u>§ 7</u> <u>Datenverarbeitung</u> (1) Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG in Verbindung mit der Anwendung der Abgabenordnung.	§ 5 (vormals § 3) neue Überschrift und genauer erläutert § 6 (vormals § 5) aktualisiert Vormals § 6 Der Passus der unbilligen Härte ist entbehrlich, da die allg. Bestimmungen des § 227 Abgabenordnung i. V. m. § 11 (1) Nr. 5 Ziff. a NKAG herangezogen werden können. § 7 neu aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften
---	---	--

§ 7 Inkrafttreten 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. 2. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.12.1992 und die 1. Änderungssatzung vom 01.01.1995 außer Kraft.	<u>§ 8</u> <u>Inkrafttreten</u> (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.2011 außer Kraft.	§ 8 (vormals § 7)
---	--	---

Aktuelle Fassung:**NEU:****Anlage****Gebührentarif**

zur Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von
Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. **Gebühren für Personalleistungen**

1.1	Einsatz von Feuerwehrtechnischem Personal (hauptamtlich Bedienstete der Feuerwehrtechnischen Zentrale) Stundensatz pro Bediensteten/r	38,00 €
1.2	Einsatz von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren Erstattung Lohnfortzahlung/Verdienstausschlag oder mindestens Stundensatz Feuerwehrmitglied	15,00 €

2. **Kostenersatz für den Einsatz von
Fahrzeugen**

2.1	Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t Stundensatz	20,00 €
2.2	Einsatzfahrzeuge über 3,5 t Stundensatz	45,00 €
2.3	Drehleiter/Rüstwagen Stundensatz	50,00 €

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung
von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung –
Kreisfeuerwehr)

Gebührenziffer	Einsatzmittel	Gebühr je Einsatzmittel und Stunde
----------------	---------------	---------------------------------------

1.1	MTW	11,38 €
1.2	WLF	43,52 €
1.3	SW	31,08 €
1.4	GW	26,86 €
1.5	FTZ	9,94 €
1.6	Drohne	1,24 €

	Einsatzkraft	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde
2	pro Person	65,18 €

Grundgebühr, die bei Einsatzabrechnung jedem Einsatzmittel und jeder
Einsatzkraft hinzuzurechnen ist:

Gebührenziffer	Grundgebühr je Einsatzmittel und Stunde	Grundgebühr je Einsatzkraft und Stunde
3 und 4	192,70 €	3,56 €

Schütte, Annette

Von: kreisbrandmeister@kreisfeuerwehr-helmstedt.de
Gesendet: Samstag, 28. Oktober 2023 12:22
An: Schütte, Annette
Betreff: AW: Neue Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr

Hallo Annette,

vielen Dank für deine Info.

Aus meiner Sicht müssen die verschiedenen Wechsellader- Abrollbehälter sowie der Multitrailer separat betrachtet werden.

Gerade der Einsatz im vergangenen Monat auf der A2 haben gezeigt, das fast alle Abrollbehälter und der Multitrailer zum Einsatz kamen. Wäre eine Abrechnung nach neuer Gebührensatzung erfolgt, könnte man nur ein WLF abrechnen, aber keine Abrollbehälter und Anhänger.

Ebenso fehlen aus meiner Sicht der ELW, das Fahrzeug der Drohne, der KBM-(Dienstwagen), die KDOW's und die Fahrzeuge/Anhänger unserer Verpflegungseinheit sowie der Dekon-P. All diese Fahrzeuge/Anhänger/Abrollbehälter könnte man nicht anhand der aufgeführten Einsatzmittel zur Abrechnung bringen.

Für Rückfragen stehe ich dir natürlich gerne zur Verfügung.

Gruß
Maik

Von: Schütte, Annette <annette.schuette@landkreis-helmstedt.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 12:51
An: Kreisbrandmeister (Kreisfeuerwehr) <kreisbrandmeister@kreisfeuerwehr-helmstedt.de>
Betreff: Neue Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr

Hallo Maik,

anliegend übersende ich dir zur Änderung der Gebührensatzung-Kreisfeuerwehr die Sitzungsvorlage nebst Anlagen.

Ich bitte um deine Nachricht, ob es so auf den Weg gehen kann oder ggf. noch Nachbesserungen erforderlich sind.

In der Vorlage habe ich den Termin 20.11.23 Fachausschuss zwar eingetragen, weiß aber nicht genau, ob der Ausschuss stattfinden wird. Christian wollte ihn wohl aus Zeitgründen ausfallen lassen.

Schon mal ein schönes Wochenende für dich!

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schütte



Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr

Brandschutz / Katastrophenschutz

Rosenwinkel 8

38350 Helmstedt

Tel.: +49 (0) 5351 / 121-1107

Fax: +49 (0) 5351 / 121-1624

Mail: annette.schuette@landkreis-helmstedt.de